

**1. Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung vom 25.06.1998  
nach § 172 (1) BauGB für das Gebiet „Altstadtkern“**

---

Auf der Grundlage des § 172, Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zum 09.12.2021 aktuellst verfügbaren Fassung der Gesamtausgabe mit der letzten berücksichtigten Änderung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 03.02.2022 folgende Änderung der Erhaltungssatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich  
Änderung des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung vom 25.06.1998**

Im Plan „Änderung des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung“, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Bereich, für den die Satzung gilt, dargestellt.

**§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Die Ausweisung des in § 1 beschriebenen Geltungsbereichs als Erhaltungssatzungsgebiet erfolgt gemäß § 172 Abs. 1 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt und gemäß § 172 Abs. 2 BauGB zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung. Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung.

**§ 3 Zuständigkeiten, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Sangerhausen erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

**§ 4 Ausnahmen**

Die den in § 26 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Abs. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung befreit.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach dieser Satzung erforderlichen Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gem. § 213 Abs.1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez.  
Oberbürgermeister